

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates BT-Drucks. 18/10485

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten und zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD Ausschuss-Drucks. 18(6)308

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. März 2017

Zu 1 Gesetzentwurf des Bundesrates BT-Drucks. 18/10485

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten

In der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO) gibt es zu diesem Thema bisher keine abschließende Meinung/ Stellungnahme. Aus der Erfahrung der Beratung bei der Abfassung zu Vorsorgevollmachten/ Betreuungs- und Patientenverfügungen sowie der Begleitung von Bevollmächtigten bestehen allerdings folgende massive Bedenken:

Das Gesetz greift in die grundgesetzlich garantierte Privatautonomie ein und fällt hinter die im geltenden Betreuungsrecht grundlegend geregelte Achtung des konkreten und aktuellen Willens der Betroffenen zurück. Diese Einschränkung der Selbstbestimmungsrechte von Betroffenen durch eine mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung und Entlastung von Gerichten würde in vielen Fällen zur Gefährdung von Rechten und Interessen Betroffener führen, die durch das derzeit anwendbare Verfahrensrecht in den Fällen geschützt sind, in denen Betroffene ggfls. aus bewusster Entscheidung ihren Ehegatten keine Vertretungsmacht durch Vollmacht erteilt haben, so dass Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht gehalten sind, geeignete Betreuer vorzuschlagen bzw. zu bestellen.

Auch wenn mehrheitlich ein Konsens darüber bestünde, wonach Ehegatten und Lebenspartner sich durch Eheschließung wechselseitig das Vertrauen darüber einräumen, in gesundheitlichen Angelegenheiten füreinander Verantwortung und Vertretung zu übernehmen, geht eine gesetzliche Vertretungsbefugnis weit über die Grenzen der persönlichen Lebensführung und Organisation hinaus. Die gesetzliche Vertretungsbefugnis macht Ehegatten und Lebenspartner zu Zwangsvertretern, da die bloße Möglichkeit des vorsorglichen Eintrags eines Widerspruches die Ehegatten und Lebenspartner zu einer Misstrauenserklärung nötigt, die bestehende Ehen und Lebenspartnerschaften zutiefst belasten würde. Dies ist nicht mit familienpolitischen Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Der zur gesetzlichen Vertretung berufene Ehegatte hat nach dem Gesetzentwurf keine Möglichkeit, seinen gesetzlichen Vertretungsauftrag abzulehnen, selbst wenn er die übertragenden Aufgaben nicht wahrnehmen will oder kann.

Der Gesetzentwurf greift in Kernbereiche des Persönlichkeitsrechts ein, wenn z.B. eine generelle Schweigepflichtbefreiung von Ärzten sowie sonstigen Berufs- und Sozialgeheimnistägern gegenüber Ehegatten eines Betroffenen gelten soll, der –ohne unabhängige Tatsachenfeststellung – z.B. von seinem behandelnden Arzt oder einem anderen Arzt (der nach dem vorliegenden Entwurf noch nicht einmal Facharzt für Neurologie oder Psychiatrie sein muss) als einwilligungsunfähig angesehen wird. Die Entscheidung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht wird in unserer Rechtsordnung bisher zu Recht als eine höchstpersönliche Angelegenheit angesehen, über die ein Betroffener persönlich und ausschließlich situationsbedingt zu entscheiden hat. Weder wird ein genereller – im Vorsorgeregister eingetragener Widerspruch – noch eine generelle Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht bei handlungs- bzw. entscheidungsunfähigen Betroffenen den Interessen der Beteiligten gerecht.

Trotz eines generell erklärten Widerspruchs gegen die Schweigepflichtentbindung, kann es im konkreten Anwendungsfall dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen entsprechen, dass sein Ehegatte oder Lebenspartner umfassende ärztliche Informationen erhält. Ebenso kann es seinem mutmaßlichen Willen entsprechen, die Schweigepflicht zu beachten, auch wenn kein Widerspruch vermerkt wurde.

Das hochpersönliche Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient ist mit einer allgemeinen Regelung zur Einschränkung der ärztlichen Schweigepflicht nicht vereinbar. Wer generell bzw. vorsorglich seine Ärzte von der gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber nächsten Angehörigen bzw. dem Ehegatten und Lebenspartner entbinden möchte, kann dies jederzeit tun und diese Angehörigen mit einer entsprechenden Erklärung ausstatten.

Der Gesetzentwurf verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör, denn eine Anhörung oder Beteiligung des Betroffenen an dem Verfahren zur Feststellung seiner Unfähigkeit zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf sieht einen Verlust verfahrensmäßiger Rechte des Betroffenen bei Feststellung und Durchführung des Vertretungsfalles vor, wie er durch ein Betreuungsverfahren durch § 271 FamFG gewährleistet ist. Der Betroffene ist deshalb willkürlichen Feststellungen des Arztes und Entscheidungen seines Ehegatten bzw. Lebenspartners ausgesetzt.

Der Gesetzentwurf missachtet Art. 12 Abs. 4 UN-BRK, denn es sind keinerlei Sicherungen vorgesehen, welche dem Betroffenen Schutz vor missbräuchlicher Einflussnahme durch den Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie vor Interessenskonflikten gewährleisten.

Der Gesetzentwurf schwächt das Instrument der Vorsorgevollmacht, denn durch ein – wenn auch eingeschränktes – gesetzliches Ehegatten- und Lebenspartnervertretungsrecht wird die verbreitete fehlerhafte Annahme verstärkt, Vorsorgeregungen als entbehrlich anzusehen. Die Erfahrungen aus den seit Jahren durch die Betreuungsvereine geleisteten Beratungs- und Informationsgespräche zum Thema Vorsorgevollmacht zeigen, dass den Betroffenen erst in der konkreten Auseinandersetzung mit einer Vertretungsregelung Ausmaß und Tragweite der Vorsorgeermächtigung klar werden. Vielfach herrscht der Irrtum vor, dass mit der Regelung zur Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten ausreichende Vorsorge für den Fall des Unterstützungsbedarfs im Krankheits- bzw. Versorgungsfall getroffen sei. Oft wird den Beteiligten erst in den Beratungen klar, dass neben den gesundheitlichen Belangen auch die Angelegenheiten der Vermögenssorge, des Aufenthalt, der Wohnung, Post und der Vertretung gegen Behörden und vor Gerichten zu regeln sind. Das gesetzliche Vertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten für Angehörige würde damit eine große Zahl von Bürgern davon abhalten, umfassende Vorsorgeregungen zu treffen. Damit wäre langfristig mit einer Abnahme der erfreulich wachsenden Zahl von Vorsorgeregungen zu rechnen und dem erneuten Ansteigen von Betreuungsverfahren wegen der nicht geregelten Angelegenheiten.

Schließlich wird mit der beabsichtigten Neufassung von § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB den Betreuungsvereinen eine zusätzliche Aufgabe erteilt, ohne dass gleichzeitig die auskömmliche Finanzierung dieser Beratungstätigkeit gesichert wird. Die Aussagen zum Erfüllungsaufwand zu Ziffern E 1 und E 3 sind deshalb unzutreffend.

Der Gesetzentwurf würde bei seiner Verabschiedung zu einer nicht kompensierten Belastung der Betreuungsvereine durch zusätzlichen Informations- und Beratungsaufwand führen und gleichzeitig eben nicht einen Rückgang beruflich geführter Betreuungen bewirken.

und zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD Ausschuss-Drucks. 18(6)308

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. März 2017

Zur Ehegattenvertretung

Grundsätzlich ist wegen der o.g. Bedenken die Beschränkung der Formulierungshilfe auf den Beistand unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge vorzuziehen.

Eine abschließende Einschätzung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO) konnte aus Zeitgründen bisher nicht erfolgen. Wichtig erscheint, dass die Verfahrensrechte des „Betroffenen“ gesichert sind und dass die Umsetzung des Beistandes nicht hinter der Bindung des Betreuers an den Wunsch und Willen zurück steht.

Zur Erhöhung der Betreuer- und Vormündervergütung

Wenn Betreuungsvereine als ein wichtiges Strukturelement im Betreuungswesen erhalten bleiben sollen, ist es unumgänglich, die seit 2005 unverändert bestehenden Stundensätze anzuheben. Ohne Anpassung wird es flächendeckend keine Betreuungsvereine mehr geben.

Als Arbeitgeber haben anerkannte Betreuungsvereine qualifizierte Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1908 f BGB zu beschäftigen. Diese Mitarbeiter haben Anspruch auf eine faire und tarifgerechte Bezahlung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Bundesländer wie Schleswig-Holstein und Nordrhein Westfalen den Betreuungsvereinen eine tarifliche Bezahlung ihrer Mitarbeiter verweigern wollen. Es geht um die Refinanzierung der gemeinnützigen Betreuungsvereine.

Die berufliche Führung von Betreuungen durch angestellte Vereinsbetreuer ist eine der Grundvoraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsvereine nach § 1908f BGB. Die Voraussetzungen müssen kumulativ und auf Dauer vorliegen und können durch landesrechtliche Voraussetzungen verschärft werden.

(HK-BUR August 2016- Ausführungen zu § 1908f)

Nur dadurch, dass diese Vereinsbetreuer Erfahrungen mit der beruflichen Führung von Betreuungen haben, kann ein Netzwerk sichergestellt werden, dass das Modell der organisierten Einzelbetreuung garantiert.

Die im Betreuungsverein fest angestellten Vereinsbetreuer sollen insbesondere die schwierigen Betreuungen wahrnehmen, welche ehrenamtlich nicht geführt werden können. Vereinsbetreuer werden vom Betreuungsverein in ihrer Tätigkeit beaufsichtigt, weitergebildet und haftpflichtversichert. Es erfolgt somit eine Qualitätssicherstellung der beruflich geführten Betreuungen im Verein. Urlaubs- und Krankheitsvertretung, Fallbesprechung und Erfahrungsaustausch, interne Dienstanweisungen und Abläufe zur Rechnungslegung und Entscheidungsfindung bieten Grundlagen dafür, dass regelhaft die Anwendung des § 1901 BGB und somit der UNBRK erfolgt.

Die Führung von Betreuungen ist somit eine Grundvoraussetzung für die Begleitung von Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung und von Bevollmächtigten.

Qualität in der Arbeit der Betreuungsvereine bedeutet auch, dass die angestellten Mitarbeiter entsprechend bezahlt werden. Die entsprechenden Berechnungen ergeben sich aus den Tarifverträgen und beruhen auf der Berechnung der KGST.

Aussagen, dass in Schleswig-Holstein eine solide Finanzierung der Betreuungsvereine durch das Land erfolgt, sind so nicht nachvollziehbar. Die aktuelle, im Bundesvergleich sehr gute, Förderung der Querschnittsarbeit besteht erst seit 3 Jahren und endet am 31.12.2017. Die Förderung ab 01.01.2018 ist noch unklar. Läuft die Förderung so weiter? Gibt es eine Anpassung nach oben? Welche anderen planungsrelevanten Veränderungen gibt es?

Bisher erfolgt die Förderung nach Haushaltslage, kann jederzeit entfallen und bietet keine Planungssicherheit für die nächsten Jahre. Auch werden nur ca. 1/3 der Kosten dadurch gesichert. Für ca. 2/3 der Kosten und zur Sicherung der Existenz als gemeinnütziger Betreuungsverein ist die berufliche Führung von Betreuungen und deren Refinanzierung unabdingbar.

Einzig im Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es eine solide Planungssicherheit für Betreuungsvereine. Nur dort besteht ein Rechtsanspruch gegenüber dem Land und den Kommunen. So besteht Planungssicherheit für die Zukunft und mehrjährige Projekte. Dieses gibt es in keinem anderen Bundesland.

Der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf zur Anpassung auf 50,50 €/ Stunde deckt nicht die Kosten der Refinanzierung. Dazu wären mind. 52,- €/Stunde erforderlich wie aus der Anlage ersichtlich.

Er schafft max. eine Überlebensmöglichkeit der Betreuungsvereine bis zu einer notwendigen und anstehenden Debatte über mögliche andere Strukturen und eine Qualitätsdiskussion im Sinne der UN-BRK. Für diese Debatte stehen wir gern zur Verfügung.

Die Bundeskonferenz wird eigene Vorschläge für eine Anpassung des pauschalen Vergütungssystems machen.

Oschersleben, 07.03.2018- Stephan Sigusch-

21.12.2016

Arbeitszeitberechnung Anerkannter Betreuungsvereine 2016 (Sachsen-Anhalt)

Die Berechnung der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden für das Jahr 2016 ist im Folgenden dargestellt:

Das Jahr 2016 hat in Sachsen-Anhalt bei 40/h Woche **252 Arbeitstage**.

252 Arbeitstage	x	8 Stunden	=	2016 Arbeitsstunden, abzüglich	
Urlaub (30 Tage)	x	8 Stunden	=	240 Stunden	} 380 Stunden
Weiterbildung				40 Stunden	
Krankheit, sonst. Ausfall				100 Stunden	
Gesamtstunden:				1636 Netto bei 40 h/ Woche	

In dieser Nettoarbeitszeit muss durch den Vereinsbetreuer eine Refinanzierung seiner Kosten als Arbeitnehmer erfolgen. Das ist z.zt. nicht mehr möglich. In unserem Betreuungsverein erfolgt aktuell das Überleben dadurch, dass erfahrene Kollegen bereits bei über 2000 h/ Jahr nach VBVG erbringen. Somit mehr als an Arbeitszeit eigentlich zur Verfügung steht. Damit konnten wir bisher das Defizit ausgleichen. Eine weitere Erhöhung der Stunden, die erbracht bzw. abgerechnet werden können, ist nicht mehr möglich. Bei einer Erhöhung der Stundenansätze pro Betreuung müssen wir Betreuungen pro Vereinsbetreuer „herunterfahren“. Im Verein haben wir aber kaum noch freie Kapazitäten bei den jüngeren Kollegen. Wir können auch keine neue Stelle mehr finanzieren. Retten kann unseren Verein nur eine Erhöhung des Stundensatz. Damit können wir Refinanzierung schaffen ohne Mitarbeiter in den Burnout zu führen.

Stephan Sigusch, 21.12.16

Wir können nicht mehr warten!

Betreuungsvereine benötigen eine umgehende Anpassung der Vergütung

Das BMVJ führt derzeit eine umfassende rechtstatsächliche Untersuchung zum Thema „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ durch, die sich in drei Themenblöcken mit der Qualität der beruflichen und der ehrenamtlichen Betreuung, aber auch mit dem Vergütungssystem befasst.

Die Vorbereitung dieses Vorhabens erfolgt auch unter Beteiligung der Verbände im Betreuungswesen und wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir fordern bekanntlich schon lange eine aussagekräftige Begleitforschung für den Bereich des Betreuungsrechts.

Der Abschluss dieser umfassend angelegten Untersuchung ist für August 2017 geplant. Wir rechnen mit Ergebnissen, die wichtige Anstöße für eine grundlegende Reform des Vergütungssystems geben, das nach unserer Auffassung dringend überarbeitet werden muss. An dieser Diskussion werden wir uns engagiert beteiligen.

Allerdings werden die Betreuungsvereine nicht mehr auf das Vorliegen der Ergebnisse einer Evaluation warten können, denn:

- Die Vergütungssätze sind seit 2005 nicht angehoben worden bei einer gleichzeitigen allgemeinen Preissteigerung von rund 18 % (berechnet an der Inflationsrate 2005 – 2015).
- Diese Steigerung umfasst erforderliche Gehaltssteigerungen in allen Tarifsystemen, die Mitarbeitende von Betreuungsvereinen betreffen.
- Durch Mehrarbeit (d. h. die Übernahme weiterer Betreuungen) ist in der Vergangenheit versucht worden, Kostensteigerungen im Personal- und Sachbereich auszugleichen.
- Diese Steigerungen können von den Betreuungsvereinen nun nicht mehr aufgefangen werden, was bereits zu immer mehr Schließungen von Betreuungsvereinen geführt hat und in naher Zukunft weiter führen wird.

Betreuungsvereine sind dazu verpflichtet, die in § 1908f BGB vorgesehenen Bedingungen dauerhaft umzusetzen. Sie engagieren sich deshalb im Bereich der sogenannten Querschnittsarbeit und führen mit ihren beruflichen Mitarbeitenden Betreuungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern. Das Führen von Betreuungen ist auch erforderlich, um das Praxiswissen ständig aktuell zu halten, das für die Beratung ehrenamtlicher Betreuer/innen unerlässlich ist.

Da es eine kostendeckende Finanzierung von Querschnittsarbeit in keinem Bundesland gibt, sind Betreuungsvereine wirtschaftlich darauf angewiesen, vermehrt Betreuungen zu führen, um sich zu finanzieren. Um die Existenz der Betreuungsvereine zu sichern, sind Sofortmaßnahmen unerlässlich.

Deshalb fordern wir:

Anhebung der Stundensätze um mindestens 18 % als Ausgleich der Preissteigerungen seit 2005, d.h. von aktuell €44,- in der höchsten Stufe auf €52,-

Betreuungsvereine sind ein unerlässliches Strukturelement im Betreuungswesen, das erhalten werden muss. Sie ermöglichen und unterstützen bürgerschaftliches Engagement, stärken Familiensysteme, sichern eine gute Qualität in der Betreuungsführung und fördern ein gesellschaftliches Klima, in dem sich Menschen für andere engagieren.

Die Politik sollte das gelungene Reformwerk des Betreuungsrechts kontinuierlich weiterführen und zukunftssicher gestalten. Für das Überleben der Betreuungsvereine ist es höchste Zeit, notwendige Schritte für eine kostendeckende Finanzierung auf den Weg zu bringen. Denn ohne die Arbeit der Betreuungsvereine sind sowohl der Bereich der Ehrenamtlichkeit in der rechtlichen Betreuung als auch die qualitativ hochwertige gesetzliche Betreuung durch Vereinsbetreuer akut gefährdet.

Berlin/ Reutlingen, März 2016

Mitglieder der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine:

- â Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine (BtG) in Baden-Württemberg
- â Interessengemeinschaft (IG) der Berliner Betreuungsvereine (BTV)
- â Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine Hamburg
- â Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Hessen
- â Landesvertretung von Betreuungsvereinen in Rheinland-Pfalz in der BuKo
 - AWO-Fachverband Betreuungsangelegenheiten
 - Diakonischer Fachverband der Betreuungsvereine der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
 - SKFM-Diözesanverein für das Bistum Speyer e.V.
 - SKM-Kath. Verein für soziale Dienste – Diözesanverein Trier e.V.
- â Landesverband der Betreuungsvereine Sachsen e.V.
- â Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e.V.
- â Interessengemeinschaft Betreuungsvereine Schleswig-Holstein (IGB)
- â Betreuungsvereine aus Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und dem Saarland

Geschäftsstelle: Bundeskonferenz der Betreuungsvereine
c/o Diak. Betreuungsverein i. Lkr. Reutlingen

Lerchenstraße 28
72762 Reutlingen

Telefon: 07121- 42 00 28 Telefax 07121 - 42 06 78
E-Mail: kontakt@buko-bv.de
Web: www.buko-bv.de



Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

Querschnittsarbeit

**- Leistungsbeschreibung, Personalbe-
messung und Kostenkalkulation -**

**verabschiedet von der
Frühjahrsversammlung
der**

**Bundeskonferenz der Betreuungsvereine
- 17.03.2014 in Kassel -**

Querschnittsarbeit –

Leistungsbereiche, Personalbemessung und Kostenkalkulation

A. Definition der Leistungsbereiche Querschnittsarbeit mit Zeitanteilen

In den Zeitanteilen sind Verwaltungstätigkeiten enthalten, daher ergibt sich für den Leistungsbereich Querschnitt ein Gesamtaufwand von 125% (100% Personalstelle für Querschnitt plus 25 % Verwaltungstätigkeit). Um den nötigen Praxisbezug herzustellen, übernehmen die Mitarbeitenden in der Regel neben der Querschnittsarbeit auch Vereinsbetreuungen.

1. Begleitung und Fortbildung - EA Betreuer und Bevollmächtigte - 40 % des Leistungsbereichs

- 1.1 Fallbesprechungen, Einzelberatung
- 1.2 Erfahrungsaustausch
- 1.3 Themenbezogene Fortbildungen
- 1.4 Spezielle Angebote für Familienangehörige
- 1.5 Praktische Hilfe (z.B. Rechnungslegung, Bescheiderläuterung)
- 1.6 Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung
- 1.7 Arbeitshilfen
- 1.8 Würdigungen, Kultur der Anerkennung
- 1.9 Telefonische Einzelkontakte zum Thema

2. Gewinnung und Einführung - Ehrenamt und Bevollmächtigte - 15 % des Leistungsbereichs

- 2.1 Ortsspezifische Konzepte zur Gewinnung
- 2.2 Gezielte Einführungsveranstaltungen
- 2.3 Einzelberatung
- 2.4 Telefonische Einzelkontakte zum Thema

3. Information und Beratung - Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung - 20 % des Leistungsbereichs

- 3.1 Informationsveranstaltungen
- 3.2 Kleingruppenveranstaltungen
- 3.3 Einzelberatung
- 3.4 Hilfe bei der Abfassung
- 3.5 Erstellung von Verfügungen
- 3.6 Pflege der Verfügungen
- 3.7 Telefonische Einzelkontakte zum Thema

4. Öffentlichkeitsarbeit 10 % des Leistungsbereichs

- 4.1 Pressearbeit (allgemein und speziell)
- 4.2 Informationsstände (Hausmessen, Fachtage, Straßen, etc.)

- 4.3 Informationen an Fachpersonal (Multiplikatoren z.B. in Kranken- und Altenpflege, Behindertenhilfe, Verwaltung)
- 4.4 Erstellung von Infomaterialien (Flyer, Broschüren, usw.)
- 4.5 Pflege der Internetpräsenz
- 4.6 Erstellung von Werbematerial
- 4.7 Telefonische Einzelkontakte zum Thema

5. Netzwerkarbeit (auch interdisziplinär)
20% des Leistungsbereichs

- 5.1 Örtliche/überörtliche AG Betreuungsangelegenheiten
- 5.2 Psychosoziale AG
- 5.3 Arbeitskreis Betreuungsvereine (regional, überregional)
- 5.4 Verbändearbeit (LAG, IG, BUKO, freie Wohlfahrt, etc.)
- 5.5 Gremienarbeit (Altenhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheits- und Palliativvereine, sonstige themenbezogene Arbeitskreise)

6. Qualitätssicherung und Verwaltungsaufgaben
20 % des Leistungsbereichs

- 6.1 Supervision, Erfahrungsaustausch Mitarbeiter, Fortbildung
- 6.2 Administratives (Dokumentation, Berichte, Anträge, Statistiken)
- 6.3 Mitgliederpflege, Vereinsstruktur, ehrenamtliche Mentoren, Besuchsdienste
- 6.4 Vor- und Nachbereitung
- 6.5 Datenpflege

Gewichtung

	Punkt 1	Punkt 2	Punkt 3	Punkt 4	Punkt 5	Punkt 6
Querschnitt:	35%	15%	20%	5%	20%	5%
Verwaltung:	5%			5%		15%
Gesamt:	40%	15%	20%	10%	20%	20%

B. Empfehlung zur Grundlage für die Personalbemessung

Die BUKO empfiehlt als Orientierung bei der Bemessung von Personalstellen für die Querschnittsarbeit in etwa eine Vollzeitstelle je 40.000 bzw. 100.000 bis 125.000 Einwohner. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland bestanden gemäß der offiziellen Statistik der Justizverwaltungen insgesamt 1.325.013 Betreuungsverfahren per 31.12.2012. Das entspricht einem Anteil in der Gesamtbevölkerung von 1,65 Prozent (Basis 80.523.746 Einwohner per 31.12.2012). Das bedeutet bei 40.000 Einwohnern durchschnittlich 660 gesetzliche Betreuungen. Davon werden durchschnittlich 400 Menschen (60,49% im Bundesdurchschnitt) durch Familienangehörige und sonstige Ehrenamtliche betreut.

Für diese ehrenamtlichen Betreuer besteht gemäß §1908f Abs. 1 Satz 2 BGB ein Bedarf auf Einführung, Fortbildung und Beratung durch anerkannte Betreuungsvereine. Dieses gilt gleichermaßen für Bevollmächtigte.

Zusätzliche Aufgaben für die Betreuungsvereine ergeben sich aus §1908f Abs 1 Satz 2a BGB durch die stark wachsende Nachfrage aus der Bevölkerung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Das im § 1908f Abs. 4 BGB formulierte Angebot der Beratung im Einzelfall bei der Abfassung von Vorsorgevollmachten ist zum Regelfall geworden. Es wird umfassend nachgefragt und trägt erheblich zur Betreuungsvermeidung bei. Ausdruck hierfür sind auch die kräftig steigenden Zahlen der registrierten Vorsorgevollmachten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Per 31.12.2012 waren es 1.856.594.

Wie auch in Verwaltungsstrukturen bekannt, entsteht in Ballungszentren durch ortsnahe Angebote ein geringerer personeller Aufwand bei der Aufgabenerfüllung, als dies im ländlichen Raum der Fall ist. Aus 20 Jahren Erfahrung der Betreuungsvereine können diese Einsparpotentiale bestätigt werden. Hierbei orientieren wir uns auch an den praktischen Erfahrungen aus dem Saarland sowie der Freien und Hansestadt Hamburg, wo eine Vollzeitstelle für 100.000 bis 125.000 Einwohner berechnet wird.

Unabdingbar ist eine konkretere Bemessung anhand belastbarer Zahlen. Diese gibt es im Betreuungswesen immer noch nicht.

Hierzu schließen wir uns der Forderung des BGT e.V. zur Implementierung einer verbindlichen Bundesstatistik, eines regelmäßigen Berichtswesens und einer hinreichenden Begleitforschung zur Betreuungsrechtspraxis an. Diese sollte auch eine Evaluation zur Nutzung des Instruments der Vorsorgevollmacht enthalten.

C. Arbeitsplatz-Jahreskosten Querschnitts- und Verwaltungsstelle:

In Anwendung der Berechnungen „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGSt 01/2012)

Kalkulation Kosten eines Arbeitsplatzes auf Grundlage KGSt (01/2012)

Querschnittsmitarbeiter/in (Einstufung Sozialarbeit - Schwierige Tätigkeiten)			
	S		
TVÖD	12	57.000 € (KGSt S. 28)	Vollzeitstelle
Overhead	20%	11.400 € (KGSt S. 14)	
Sachkosten Büroarbeitsplatz		9.700 € (KGSt S. 35)	
Summe		78.100 €	
Verwaltungskraft (Einstufung Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbar)			
	E 6		
TVÖD	E 6	45.100 € (KGSt S. 27)	Vollzeitstelle
Overhead	20%	9.020 € (KGSt S. 14)	
Sachkosten Büroarbeitsplatz		9.700 € (KGSt S. 35)	
Summe		63.820 €	
davon	25%	15.955 €	
Gesamtkosten		94.055 €	

Abweichungen ergeben sich durch die besondere Situation der Betreuungsvereine vor Ort (z.B. im Hinblick auf Mobilitätskosten/ Mieten).

Stand 28.02.2014

Ergebnis des "Haldenslebener Workshops - Finanzierung Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine" 2012/2013 /2014



Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

- Geschäftsstelle -

Lerchenstraße 28, 72762 Reutlingen
Telefon 07121/420028 – FAX 07121/420678
Internet: www.buko-bv.de
e-mail: kontakt@buko-bv.de

Qualitäts- und Leistungsmerkmale von Betreuungsvereinen

Vorbemerkung	- 3 -
Leistungsbereiche (Geschäftsfelder)	- 4 -
Leistungsbereich Querschnittsarbeit	- 4 -
<i>Aufgaben und Inhalte</i>	- 4 -
<i>Planmäßige Gewinnung und Vermittlung</i>	- 4 -
<i>Einführung von Betreuern</i>	- 5 -
<i>Fortbildung von Betreuern</i>	- 5 -
<i>Beratung, Begleitung und Erfahrungsaustausch für Betreuer</i>	- 5 -
<i>Beratung von Bevollmächtigten</i>	- 6 -
<i>Beratung von Betroffenen</i>	- 6 -
<i>Information zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen</i>	- 6 -
<i>Beratung zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht</i>	- 7 -
<i>Regelmäßige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit</i>	- 7 -
Leistungsbereich Vereinsbetreuungen / Verfahrenspflegschaften	- 8 -
<i>Aufgaben und Inhalte</i>	- 8 -
<i>Rechtliche und parteiliche Vertretung</i>	- 8 -
<i>Gewährleistung der persönlichen Betreuung</i>	- 9 -
<i>Verlässlichkeit und Vertretungsbetreuungen</i>	- 9 -
<i>Verfahrenspflegschaften</i>	- 9 -
Qualitätsmerkmale und Qualitätssicherung	- 10 -
<i>Leitlinien zur Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Betreuer</i>	- 10 -
<i>Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen</i>	- 11 -
<i>Vereinsstruktur und Gemeinnützigkeit</i>	- 11 -
<i>Finanzierung</i>	- 12 -
<i>Ausstattung und Erreichbarkeit</i>	- 12 -
<i>Personalausstattung und Professionalität</i>	- 13 -
<i>Fortbildung, Supervision und Erfahrungsaustausch</i>	- 14 -
<i>Versicherungsschutz und Beaufsichtigung</i>	- 14 -
<i>Evaluation, Berichtswesen und Qualitätskontrolle</i>	- 14 -
<i>Vernetzung und Kooperation</i>	- 15 -
<i>Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit</i>	- 15 -
Schlussbemerkung	- 16 -

Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text häufig die männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für beide Geschlechter zu.

Vorbemerkung

Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo) setzt sich für ein inhaltlich und qualitativ einheitliches Leistungsprofil von Betreuungsvereinen sowie deren ausreichende finanzielle Förderung ein. In dieser Broschüre legen die Mitglieder ihr gemeinsames Verständnis der vom Gesetzgeber formulierten Aufgabenstellung für Betreuungsvereine dar.

Grundsätze und Ziele des Betreuungsrechts bilden das Fundament für die Arbeit der Betreuungsvereine, deren Schwerpunkt bei Förderung, Stärkung und Ausbau der ehrenamtlichen Betreuung liegt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Beratung von Bevollmächtigten sowie die planmäßige Information über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten zur Vermeidung von Betreuungen.

Somit ist die Arbeit mit ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten – einschließlich der Menschen, die als rechtliche Betreuer Verantwortung für eigene Angehörige übernehmen – ein unabdingbares Merkmal aller Betreuungsvereine. Die Bedeutung des Ehrenamts spiegelt sich in deren gesamter Struktur und inhaltlicher Ausrichtung wider.

Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuer eines Betreuungsvereins sorgen mit ihrer Tätigkeit dafür, den Betreuten ein Leben in Würde zu ermöglichen. Dabei fungieren sie als persönliche Ansprechpartner, stehen für eine individuelle Betreuung und ein menschenwürdiges Lebensumfeld. Teilhabe, Gleichstellung und Verwirklichung der Grundrechte der betreuten Menschen – unabhängig von deren Herkunft, Religion oder Geschlecht – sind wesentliche Ziele der Vereine, ebenso wie eine selbstbestimmte Lebensführung und -gestaltung nach den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Außerdem ist ihnen die Lobbyarbeit für ehrenamtliche Betreuer und betreute Menschen ein wichtiges Anliegen. Betreuungsvereine machen sich für deren Interessen und Rechte stark.

Hamburg, 5. April 2011

Die Mitgliederversammlung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

Leistungsbereiche (Geschäftsfelder)

Leistungsbereich Querschnittsarbeit

Aufgaben und Inhalte

§ 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) definiert die Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine und beschreibt deren wesentliche Querschnittsaufgaben. Querschnittsarbeit ist Ehrenamtsförderung.

Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät,
3. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
4. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Ein anerkannter Betreuungsverein kann im Einzelfall Personen auch bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.

Die Betreuungsvereine gewährleisten eine individuelle Beratung, persönliche Unterstützung und einen gruppenorientierten Erfahrungsaustausch.

Planmäßige Gewinnung und Vermittlung

Mit regelmäßigen Werbemaßnahmen und gezieltem Marketing gewinnen die Betreuungsvereine Ehrenamtliche für rechtliche Betreuungen. Dabei setzen sie verschiedene Mittel und Medien ein. Sie arbeiten – auch bei der Vermittlung ehrenamtlicher Betreuer – kooperativ und fachlich abgestimmt mit den behördlichen Betreuungsstellen und den Betreuungsgerichten zusammen, häufig in örtlichen Arbeitsgruppen.

Die Gewinnung von Ehrenamtlichen setzt einen offenen Umgang mit potenziellen Betreuerinnen und Betreuern voraus. Dazu gehört eine grundsätzlich wertschätzende Haltung gegenüber deren Person ebenso wie eine umfassende Aufklärung über die zu erwartende Betreuungstätigkeit.

Einführung von Betreuern

Die Betreuungsvereine bieten regelmäßig Einführungsgespräche und -veranstaltungen an. Dies ist im Bereich der rechtlichen Betreuung von besonderer Bedeutung, da es dabei juristische und soziale Aspekte zu beachten gilt. Die Einführung umfasst in der Regel folgende Themenfelder:

- betreuungs-, sozial- und zivilrechtliche Grundlagen und Verfahrensgrundsätze,
- Betreuerpflichten und Aufgabenkreise der Betreuung,
- Selbstverständnis und Rolle des rechtlichen Betreuers sowie Auseinandersetzung mit der eigenen Grundhaltung.

Ein angehender ehrenamtlicher Betreuer kann zum Beispiel durch mehrere aufeinander aufbauende Schulungen in Betreuungsvereinen ein Zertifikat erwerben (Hessisches Curriculum). Oder der Verein unterstützt den Betreuer mit einem persönlichen Coaching dabei, sich in seine neue Tätigkeit einzufinden.

Fortbildung von Betreuern

Die Betreuungsvereine informieren regelmäßig über relevante Themen wie Gesetzesänderungen, bedeutsame Gerichtsurteile, neue medizinische oder soziale Erkenntnisse etc. Die kontinuierliche Fortbildung stellt sicher, dass die Ehrenamtlichen immer auf dem aktuellen fachlichen Stand sind.

Außerdem halten die Vereine Arbeitshilfen wie Infopapiere, Formulare oder Handreichungen für die praktische Arbeit bereit. Dabei berücksichtigen sie auch die besondere Situation von Betreuern, die Verantwortung für eigene Angehörige übernehmen.

Regelmäßig wird ein Fortbildungs- und Veranstaltungsprogramm herausgegeben.

Beratung, Begleitung und Erfahrungsaustausch für Betreuer

Die Betreuungsvereine bieten den Ehrenamtlichen nicht nur einmalige Beratungsgespräche, sondern kontinuierliche Begleitung und Unterstützung während des gesamten Zeitraums der Betreuung sowie Hilfestellung bei Entscheidungsprozessen. Dabei garantieren sie eine vertrauliche Beratungsatmosphäre.

Die ehrenamtlichen Betreuer werden entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten gestärkt. Emotionale Unterstützung und Bestätigung sowie Beratung in eventuell auftretenden Krisensituationen sind wichtig für den Erfolg der Betreuung. Die Ehrenamtlichen sollen ihre Entscheidungen bewusst und eigenverantwortlich treffen und erfolgreich umsetzen können.

Zu diesem Zweck erhalten sie auch regelmäßig Gelegenheit, sich unter fachlicher Leitung über ihre Erfahrungen auszutauschen. Dabei kann es sinnvoll sein, für Angehörigenbetreuer einen gesonderten Erfahrungsaustausch anzubieten.

Bei Bedarf werden Vertretungsbetreuungen gemäß § 1899 Abs. 4 BGB organisiert. Scheiden Angehörigenbetreuer aus, vermitteln die Betreuungsvereine Nachfolgebetreuer. Zur Entlastung ehrenamtlicher Betreuer können verschiedene Serviceangebote genutzt werden.

Die Betreuungsvereine garantieren eine gute Erreichbarkeit. Auf Beratungswünsche reagieren sie zeitnah und achten stets auf den Datenschutz. Die Beratung erfolgt kostenlos.

Beratung von Bevollmächtigten

Bevollmächtigte haben den gleichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf wie ehrenamtliche Betreuer. Alle Angebote der Betreuungsvereine stehen daher auch Bevollmächtigten offen.

Beratung von Betroffenen

Die Betreuungsvereine sind bei der Vermittlung sonstiger Hilfen und sozialer Dienste behilflich, wodurch rechtliche Betreuungen vermieden oder begrenzt werden können. Sie sind Ansprechpartner für direkt und indirekt Betroffene, die sie bei der Anregung einer Betreuung und während des Verfahrens beraten und unterstützen und denen sie Hilfestellung bei Problemlösungen gewähren. Präventiv können Betroffene auch zu einer Vollmachtserrichtung beraten werden.

Information zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen

Die Betreuungsvereine informieren regelmäßig über die verschiedenen Möglichkeiten rechtlicher Vorsorge, insbesondere über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten, aber auch über Patientenverfügungen. Hierzu verteilen sie aktuelle Broschüren, führen Informationsveranstaltungen durch und leisten sonstige Öffentlichkeitsarbeit.

Der Präventionscharakter persönlicher Vorsorge soll gestärkt, ihr Bekanntheitsgrad erhöht und die rechtliche Vorsorge in der Gesellschaft etabliert werden. So können Betreuungsanregungen und gerichtliche Betreuungsverfahren für Menschen mit vertrauten An- und Zugehörigen reduziert werden.

Eine Vorsorgevollmacht stellt die privatrechtliche Vertretung sicher und erspart damit die Einrichtung einer Betreuung. Mit einer Betreuungsverfügung bestimmt der Betroffene be-

reits im Voraus die von ihm gewünschte Betreuerperson, wodurch sich das Betreuungsverfahren vereinfacht und beschleunigt.

Dem Wunsch nach einem künftigen Betreuer aus dem Kreis der Ehren- oder Hauptamtlichen des Vereins kann im Einzelfall entsprochen werden. Konkrete Vorstellungen des Verfügenden – hinterlegt in der Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung – geben dem künftigen Vertreter wichtige Anhaltspunkte für sein Handeln.

Die Betreuungsvereine garantieren einen guten Zugang zu ihren Informations- und Beratungsangeboten. Im Einzelfall wird auch ein Hausbesuch ermöglicht.

Beratung zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht

Die Betreuungsvereine können im Einzelfall bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung beraten. Die individuelle Beratung klärt über Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge auf, wobei sie die konkrete familiäre und soziale Lebenssituation berücksichtigt.

In jedem Fall wird auf die besondere Stellung der Vertrauensperson hingewiesen und darauf, dass sie die Vollmacht auch missbrauchen kann. Bestehende Konflikte und Interessenkollisionen werden zu ermitteln versucht und eine offene Aussprache der Beteiligten angeregt. Bei besonderen rechtlichen Fragestellungen (z. B. Immobilienverkauf, Geschäftsführung über höhere Güter oder In-sich-Geschäfte) wird auf einen Notar oder Rechtsanwalt verwiesen. Auch auf die Beglaubigung oder Beurkundung bei den einschlägigen Stellen sowie die Registrierung der Vollmacht u. a. bei der Bundesnotarkammer wird hingewiesen.

Auf Wunsch werden Mustertexte zur Verfügung gestellt. Ausführliche Beratungsgespräche werden bei Bedarf dokumentiert.

Regelmäßige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Betreuungsvereine machen regelmäßig in den Medien auf ihre Arbeit und ihre Veranstaltungen aufmerksam, wecken Interesse für das Ehrenamt und informieren über das Betreuungsrecht sowie die rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten. Auf Anfrage führen sie in Institutionen Informationsveranstaltungen zu den Themen Vorsorge und rechtliche Betreuung durch.

Leistungsbereich Vereinsbetreuungen / Verfahrenspflegschaften

Aufgaben und Inhalte

Nach § 1897 Abs. 2 BGB kann ein ausschließlich oder teilweise für einen nach § 1908 f BGB anerkannten Betreuungsverein tätiger Mitarbeiter mit Einwilligung des Vereins als Betreuer bestellt werden. Grundsätzlich gelten für Vereinsbetreuer die gleichen rechtlichen Bedingungen wie für andere Betreuer, sie unterliegen jedoch einer zusätzlichen Aufsicht durch den Verein.

Der Betreuer ist verpflichtet, die persönliche Situation des Betreuten zu verbessern, wobei er dessen Wünsche und Bedürfnisse zu beachten und ihn bei Entscheidungen einzubeziehen hat. Gegebenenfalls orientiert er sich an der Lebensgeschichte des Betroffenen, was voraussetzt, dass er eine Vertrauensbasis zu ihm herstellt.

Die Mitarbeiter eines Betreuungsvereins gewährleisten die Selbstbestimmung der Betreuten. Sie sehen die Betreuung als Hilfe zur Selbsthilfe, bei größtmöglicher Willensfreiheit der Betroffenen – sofern es deren Wohl dient.

Die Betreuung wird vorrangig als Begleitung und Unterstützung verstanden. Vertretendes Handeln im Rahmen des vom Gericht erteilten Auftrags und der geltenden Gesetze erfolgt nur dort, wo es erforderlich und unvermeidlich ist, weil der Betroffene selbst nicht handlungs- oder entscheidungsfähig ist. Entsprechend den festgelegten Aufgabenkreisen verwaltet der Betreuer zum Beispiel das Einkommen und Vermögen, trifft notwendige Entscheidungen bei medizinischen Maßnahmen oder organisiert und steuert weitere Hilfen.

Rechtliche und parteiliche Vertretung

Nach § 1902 BGB vertritt der Betreuer den Betreuten im festgelegten Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich, seine Rechtshandlungen erfolgen also im Namen des Betreuten. Dem Betreuer kommt damit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zu (§ 164 BGB), das heißt, dass seine Erklärungen Dritten gegenüber rechtlich wirksam sind und den Betreuten unmittelbar verpflichten.

Der Betreuer richtet sich bei seiner Tätigkeit allein nach dem Wohl und den Wünschen des Betreuten, nicht – wie oft fälschlich verlangt – nach den Interessen Dritter. Das Wohl des betreuten Menschen beinhaltet, dass dieser im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen gestaltet.

Gewährleistung der persönlichen Betreuung

Der vom Gericht bestellte Betreuer soll den Betreuten im erforderlichen Umfang persönlich betreuen (§ 1897 Abs. 1 BGB). Für den Vereinsbetreuer bedeutet dies, dass er seiner Besprechungspflicht stets nachkommt. Durch persönlichen Kontakt zum Betroffenen macht er sich ein Bild von dessen Situation und Bedürfnissen.

Dabei verschafft der Betreuer dem Recht auf Rehabilitation Geltung, indem er innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beiträgt, eine Erkrankung oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Verlässlichkeit und Vertretungsbetreuungen

Die Betreuungsvereine sind gesetzlich verpflichtet, eine interne Aufsicht ihrer Vereinsbetreuer sicherzustellen. Deren Vorgaben sind in schriftlichen Arbeitsanweisungen oder Leitfäden festzuhalten.

Die Vereine sorgen für regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Fortbildung der Vereinsbetreuer und versichern sie im vorgegebenen Rahmen.

Eine Vertretung bei Abwesenheit des Betreuers oder bei Vorliegen rechtlicher Ausschlussstatbestände (Verhinderungsbetreuer nach § 1899, Abs. 4 BGB) lässt sich innerhalb des Betreuungsvereins gut koordinieren. Dabei ist die vollständige Übertragung der Aufgaben eines Betreuers per Bevollmächtigung nicht legitim, da sie dem Grundsatz der persönlichen Betreuung widerspricht. Einzelne Aufgaben – rechtswirksame Entscheidungen ausgenommen – kann der Betreuer bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit jedoch per Vollmacht an seine Vertretung übertragen.

Den Betroffenen gibt die Vertretung innerhalb des Betreuungsvereins zusätzliche Sicherheit, da ihnen in Problemsituationen stets ein Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Verfahrenspflegschaften

Als weitere Aufgabe übernehmen die Mitarbeiter vieler Betreuungsvereine auch Verfahrenspflegschaften. Das Betreuungsgericht hat nach § 276 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Die hauptamtlichen Verfahrenspfleger der Betreuungsvereine setzen sich in besonderem Maße für die Rechte der betroffenen Menschen in betreuungsrechtlichen Verfahren ein.

Aufgrund ihrer Ausbildung und langjährigen Berufserfahrung sind sie dafür qualifiziert, deren Interessen umfassend zu vertreten.

Qualitätsmerkmale und Qualitätssicherung

Betreuungsvereine verpflichten sich zu kontinuierlicher Qualitätssicherung, sowohl im Bereich ihrer Querschnittsaufgaben als auch im Bereich der Vereinsbetreuungen und Verfahrenspflegschaften. Dabei orientieren sie sich an folgenden Leitgedanken:

1. Jeder betreute Mensch hat – unabhängig davon, ob er ehren- oder hauptamtlich betreut wird – Anspruch auf Unterstützung und eine rechtliche Vertretung, die seinem Wohl und seinen Wünschen entspricht.
2. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention soll behinderten Menschen die volle gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion) zukommen. Das bedeutet, dass man ihre Würde und Autonomie achtet, sie als Menschen mit ihren Fähigkeiten wertschätzt, dass sie Chancengleichheit und Gleichberechtigung genießen, dass ihr Recht auf Leben und Gesundheit, Wohnen, Bildung und Arbeit, auf barrierefreien Zugang zu allen Lebensbereichen, Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport geachtet wird. Diese Grundsätze gelten für alle Menschen, die von Vereinen betreut werden, in gleicher Weise.
3. Ehrenamtliche Betreuer sind gleichberechtigte Partner bei der Umsetzung dieser Leitgedanken.

Leitlinien zur Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Betreuer

Menschen, die bereit sind, als ehrenamtliche Betreuer tätig zu sein, benötigen Wertschätzung und Förderung. Mangelnde öffentliche Anerkennung und die Befürchtung, sich einem Hauptamtlichen unterordnen zu müssen, sind häufig genannte Vorbehalte gegen ein ehrenamtliches Engagement als Betreuer, das überdies mit dem großen Bedarf an freiwilligem sozialem Engagement in vielen Bereichen konkurriert.

- Ehrenamtliche verfügen aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung oft über besondere Kenntnisse und können im Einzelfall auch schwierige Betreuungsfälle sowie Aufgaben im Bereich der Fortbildung übernehmen.
- Sie bringen meist ein gutes Zeitbudget mit ein.

- Sie wollen selbstbestimmt arbeiten, möchten an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden und sind bereit, die Verantwortung für solche Entscheidungen zu übernehmen.
- Sie benötigen Strukturen, die es ihnen ermöglichen, ihre Interessen im Verein und darüber hinaus selbst zu vertreten.
- Ehrenamtlich Engagierte haben Anspruch auf gesellschaftliche Anerkennung.

Wertschätzung wird unter anderem durch vom Betreuungsverein veranstaltete gesellige Begegnungen ausgedrückt, die Gelegenheit zur Kontaktpflege, zur gegenseitigen Unterstützung und Motivation bieten.

Familienangehörige haben als Betreuer über Fortbildung und Begleitung hinaus meist weitere, spezielle Anliegen.

Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen

Haupt- und Ehrenamtliche arbeiten im Verein ebenbürtig zusammen und ergänzen sich partnerschaftlich. Auch wenn einzelne Ehrenamtliche anfangs weniger Praxiserfahrung mitbringen, ist es wichtig, dass Hauptamtliche im Umgang mit ihnen unbedingt das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe beachten, sie zurückhaltend beraten und anleiten.

Ein wesentlicher Vorteil der Betreuungsvereine besteht darin, dass qualifizierte Mitarbeiter die konkreten Erfahrungen aus ihren Vereinsbetreuungen in die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Betreuern einbringen können.

Im Einzelfall können schwierige Betreuungsphasen vorübergehend auch durch eine so genannte Tandembetreuung – die befristete gemeinsame Vertretung durch einen ehrenamtlichen und einen hauptamtlichen Betreuer – bewältigt werden. Dadurch wie allgemein durch die kontinuierliche Unterstützung der Ehrenamtlichen können berufliche Betreuungen vermieden werden.

Vereinsstruktur und Gemeinnützigkeit

Als Betreuungsverein kann nur ein rechtsfähiger Verein anerkannt werden, der die in § 1908 f Abs. 1 BGB aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Im Sinne der §§ 21 ff. BGB muss er die Rechtspersönlichkeit eines eingetragenen Vereins (e. V.) haben. Betreuungsvereine sind gemeinnützig tätig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Sie sind gemäß § 52 AO (Abgabenordnung) steuerbefreit.

Betreuungsvereine sind als juristische Personen Träger von Rechten und Pflichten.

Die in Betreuungsvereinen konstituierten Vorstände und/oder Aufsichtsgremien sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

Finanzierung

Betreuungsvereine arbeiten als Non-Profit-Organisationen ohne wirtschaftliches Gewinnstreben. Sie unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch wirtschaftlichen Zwängen. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung der Personalstellen für qualifizierte Mitarbeiter.

Querschnittsmitarbeiter und Vereinsbetreuer sind bei den Vereinen angestellt und stehen zu ihnen im Rechtsverhältnis eines Dienst- und Arbeitsvertrags.

Je mehr Mitarbeiter in einem Betreuungsverein tätig sind, umso stärker müssen Leitungs- und Geschäftsführungsstrukturen ausgebaut sein, um der Dienst- und Fachaufsicht in ausreichendem Maße nachzukommen.

Eine auskömmliche öffentliche Förderung ist in allen Bundesländern unverzichtbar. Mit den Vergütungen für Vereinsbetreuungen und Verfahrenspflegschaften werden die Personalkosten für die Vereinsbetreuer sowie ein Großteil der übrigen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten der Vereine bestritten.

Nur eine ausreichende öffentliche Förderung bzw. eine auskömmliche Finanzierung der Querschnittsarbeit, zu der selbstverständlich auch der Ausbau des Vorsorgewesens gehört, garantieren die Festigung des Ehrenamts in der rechtlichen Betreuung. Spenden, Mitgliedsbeiträge oder die Zuweisung von Bußgeldern durch Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte können zusätzliche Einnahmen darstellen, sichern aber nicht die kontinuierliche Finanzierung der Querschnittsarbeit.

Ausstattung und Erreichbarkeit

Betreuungsvereine sind technisch und räumlich so ausgestattet, dass Beratung, Arbeitshilfen und Informationsmaterial für die Zielgruppe – interessierte Bürger, Bevollmächtigte und Betreuer sowie betreute Menschen – in vertraulicher, datengeschützter Atmosphäre, möglichst barrierefrei und in verständlicher Form zugänglich sind. Telefonische und persönliche Sprechzeiten, Veranstaltungs- und Schulungsangebote innerhalb und außerhalb des Betreuungsvereins, Fachliteratur, Internetzugang und die Ausstattung mit technischen Medien stellen dies sicher.

Personalausstattung und Professionalität

Die von qualifizierten Mitarbeitern geleistete Querschnittsarbeit ist ihrem Wesen nach eine an die Betreuungsvereine delegierte Aufgabe staatlicher Fürsorge. Die Vereine halten dafür eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter vor. Um für Ratsuchende gut erreichbar zu sein und sich gegenseitig vertreten zu können, werden zwei Hauptamtliche, die gemeinsam mindestens eine Vollzeitstelle ausfüllen, als Mindeststandard angesehen.

Für die Ausübung der Querschnittsaufgaben und die Übernahme von Vereinsbetreuungen werden in erster Linie Hochschulabsolventen als geeignet erachtet, vor allem solche der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik. In den Betreuungsvereinen sind daher hauptsächlich Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiter, Sozialarbeiter/-pädagogen B. A., Sozialarbeiter/-pädagogen M. A. oder Mitarbeiter mit vergleichbarer beruflicher Qualifikation beschäftigt.

Sie alle müssen grundsätzlich über die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation mit hilfebedürftigen Menschen verfügen. Darüber hinaus sind sie in vielen Berufsfeldern tätig. So sind einschlägige juristische Kenntnisse bzw. deren Aneignung für die Wahrnehmung der Aufgaben notwendig und erwünscht. Dabei erfolgt die Beratung der Bürger und ehrenamtlichen Betreuer stets unter Beachtung des geltenden Rechtsdienstleistungsgesetzes, was bedeutet, dass gegebenenfalls an Anwälte oder Notare weiter verwiesen wird.

Neben guten Kenntnissen des Zivil- und Sozialrechts sind für die Arbeit von Vereinsbetreuern weitere vielschichtige Kenntnisse hilfreich, etwa in den Bereichen

- Vorsorge,
- Gesprächsführung,
- Familienstrukturen und -systeme sowie besondere Zielgruppen,
- Krankheits- und Behinderungsbilder,
- vorhandene Hilfesysteme,
- Arbeit in vernetzten Strukturen.

Querschnittsarbeit erfordert darüber hinaus Erfahrungen und Kompetenzen in der Erwachsenenbildung, in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen.

Der Verein sorgt für die Einarbeitung durch erfahrene Kollegen in das jeweilige Aufgabenfeld, für die erforderliche Verwaltungsassistenz, verlässliche Vertretungsregelungen im Krankheits- und Urlaubsfall, eine effektiv nutzbare Computerausstattung, die obligatorische technische Ausstattung (Telefon, Faxgerät, Kopierer), für Arbeitsmittel sowie für aktuelle

Rechts- und Fachliteratur, die einen raschen Zugang zu spezifischen Informationen ermöglicht.

Fortbildung, Supervision und Erfahrungsaustausch

Betreuungsvereine bieten ihren Mitarbeitern regelmäßig fachlichen und kollegialen Austausch in Dienst- und Fallbesprechungen sowie Supervision an. Sie sichern die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter durch Teilnahme an Schulungen und Fachtagungen und halten die Qualitätsentwicklung in der Betreuungs- und Querschnittsarbeit lebendig.

Die Vereine setzen sich mit gesetzlichen Veränderungen wie etwa der Behindertenrechtskonvention auseinander, zeigen Lücken oder Widersprüche in Gesetzen auf und befassen sich mit Fragen an der Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung.

Durch den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter im Betreuungsverein erfolgt eine ständige Reflexion des eigenen Handelns. Diese Reflexion und die Teilnahme an Fortbildungen, gerade bei Änderungen der Gesetzeslage, garantieren die hohe Qualität der Betreuungsarbeit.

Versicherungsschutz und Beaufsichtigung

Die Betreuungsvereine versichern ihre Organe und Mitarbeiter ausreichend und den Vorgaben entsprechend gegen Vermögens-, Personen- und Sachschäden.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht des Vereins gegenüber seinen Mitarbeitern ergeben sich im Wesentlichen aus § 1897 Abs. 1 und 2 BGB, wonach dem Verein die Stellung eines Arbeitgebers zukommt. Dessen Aufsicht unterteilt sich in Dienst- und Fachaufsicht.

Zur Absicherung des einzelnen Mitarbeiters, aber auch des Betreuungsvereins als Anstellungsträger kommt der betreuungsrechtlichen Fachaufsicht eine besondere Bedeutung zu, die aufgrund der Befreiungsbestimmungen neben der gesetzlichen Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts besteht. Die Fachaufsicht wird in Organisationsverfügungen, Leitfäden oder Arbeitsrichtlinien festgelegt und bei Bedarf an veränderte Entwicklungen und Rechtslagen angepasst.

Evaluation, Berichtswesen und Qualitätskontrolle

Die andauernden und vielfältigen Veränderungen des sozialen Netzes machen eine regelmäßige Auswertung und Anpassung der Querschnittsarbeit im Betreuungswesen notwendig. Indem die Betreuungsvereine ihre Aktivitäten und Beratungen dokumentieren, über-

prüfen sie laufend Inhalte und Umfang ihrer Arbeit und können gegebenenfalls die Schwerpunkte im Rahmen der vorhandenen personellen Kapazitäten neu bestimmen. Das Dokumentations- und Evaluationswesen ermöglicht es den Betreuungsvereinen, bedarfsgerechte Dienstleistungsangebote von hoher Qualität vorzuhalten und weiterzuentwickeln.

Vernetzung und Kooperation

Die Vernetzung der Betreuungsvereine mit den übrigen sozialen Strukturen auf örtlicher Ebene, vor allem mit Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten, dient ebenso wie die Vernetzung auf regionaler, Landes- und Bundesebene der Kompetenzerweiterung und der Qualitätssteigerung. Betreuungsvereine sollen sich in die fachliche Diskussion um die Weiterentwicklung des Arbeitsfelds Betreuung einbringen. Daraus ziehen sie auch Nutzen für die eigene Arbeit vor Ort.

Funktionierende Zusammenschlüsse von Betreuungsvereinen auf Landesebene sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften fördern den fachlichen Austausch und die Kooperation aller im Betreuungswesen Tätigen. Auch die Zugehörigkeit zu Verbänden der freien Wohlfahrtspflege hebt die fachliche Qualität und trägt zur Weiterentwicklung des Betreuungswesens bei.

Auf nationaler Ebene bietet die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine länder- und verbandsunabhängig die Möglichkeit, sozialpolitische und betreuungsrechtliche Ziele und Forderungen der Vereine zu bündeln und ihre Interessen gegenüber der Bundespolitik zu vertreten. Damit stärken sie den Wert ihrer Arbeit und sichern ihr im Gesetz verankertes Fortbestehen, sodass sie den ihnen aufgetragenen Aufgaben auch in Zukunft erfolgreich nachkommen können.

Aktive Gremienarbeit der Betreuungsvereine auf regionaler, Kreis-, Landes- und Bundesebene ist somit ein entscheidendes Kennzeichen für die Qualität ihrer Arbeit.

Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit

Je bekannter ein Betreuungsverein in seiner Region ist, desto stärker wird er wahrgenommen und frequentiert. Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit ist daher von großer Bedeutung. Die Vertretung der Interessen betreuter Menschen auf sozialpolitischer Ebene durch die Betreuungsvereine stärkt die Betroffenen und ihre Betreuer gleichermaßen. So werden Selbstbewusstsein, Solidarität und Entlastung bei Angehörigenbetreuern wie bei ehrenamtlichen Betreuern ohne verwandtschaftliche Beziehung gefördert.

Durch verschiedene Formen der Anerkennung und Darstellung in der Öffentlichkeit sorgen Betreuungsvereine für eine Würdigung des sozialen Engagements in der rechtlichen Betreuung.

Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit geschieht auch durch regelmäßige Kontaktpflege und externe Fachvorträge bei anderen Trägern, Vereinen, Verbänden oder Kirchen. Dies macht die Arbeit der Betreuungsvereine transparenter und bekannter. Deren Kompetenz bezüglich Vollmachten und Betreuungen erweitert diese Möglichkeiten noch.

Regelmäßige Veröffentlichungen und Darstellung der Arbeit in den Medien sowie die Verbreitung von Informationsmaterial sind für die Vereine selbstverständlich. Eine Homepage mit leicht zugänglicher Angebotsübersicht und Kontaktformular ist unentbehrlicher Bestandteil ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

Schlussbemerkung

Betreuungsvereine tragen im Rahmen der Querschnitts- und Vereinsbetreuer Tätigkeit eine hohe soziale Verantwortung, deren ganzes Augenmerk auf tragfähige und dauerhafte Beziehungen zwischen den von ihnen unterstützten Betreuern und den betreuten Menschen gerichtet ist. Eine stärkere Prävention eingeschlossen, dient die Arbeit der Vereine dazu, das gewinnbringende Miteinander von haupt- und ehrenamtlicher Betreuung aufrechtzuerhalten. Dabei stehen die Betreuungsvereine für die Stärkung der ehrenamtlichen Komponente. Hierzu bedarf es qualifizierter Querschnittsarbeit, für die eine ausreichende öffentliche Finanzierung und Förderung unverzichtbar ist.



Erläuterung zu den Gehaltsberechnungen

Die Tariftabellen sind den letzten Veröffentlichungen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände/Wohlfahrtsverbände entnommen. Die letzte Tariferhöhung im April/Mai 2016 ist noch nicht enthalten.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ist das von Städten, Gemeinden und Kreisen gemeinsam getragene Entwicklungszentrum des kommunalen Managements. Sie berechnet z.B. die Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst der Kommunen.

Die KGSt legt in ihren Berechnungen zugrunde:

1567 Jahresarbeitsstunden bei 203,45 Arbeitstagen und

9.700 EUR Sachkosten (Büromiete, Technik usw.) für einen Arbeitsplatz sowie

20% der Lohnkosten als sog. Nebenkosten und „Overhead“ (Verwaltung Personal, Assistenz usw.).

Daraus ergibt sich folgende Durchschnittskalkulation für Arbeitgeber bei Betreuungen:

Jahresarbeitszeit 1567 Stunden multipliziert mit Höchstsatz 44 EUR = 68.948 EUR. Dieser Betrag ist kalkulatorisch bei einer Vollzeitkraft erzielbar, wenn die tariflich geregelten Arbeitszeiten eingehalten werden und der Arbeitnehmer nicht längere Zeit ausfällt.

Bei der – nicht unüblichen – Eingruppierung eines angestellten Betreuers in die Entgeltgruppe S 12 TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst, wenn er Sozialpädagogik erfolgreich studiert hat, entstehen im ersten Jahr (Stufe 1) durchschnittliche Gesamtkosten von 63.583,58 EUR, so dass mit dem gezahlten Stundensatz von 44 EUR die Arbeitskraft refinanzierbar ist, wenn eine Auslastung durch eine entsprechende Fallzahl gewährleistet ist.

Bei Erfahrungsstufe 2 (zweites und drittes Jahr der Berufstätigkeit) liegen die durchschnittlichen Gesamtkosten bei 65.349,92 EUR, also noch im „grünen Bereich“.

Bei Erfahrungsstufe 3 (viertes und fünftes Berufsjahr) liegen die Gesamtkosten bei 70.319,80 EUR, so dass eine kalkulatorische Unterdeckung von 1.371,80 EUR entsteht, die durch (unbezahlte) Mehrarbeit oder durch eine höhere Fallzahl, die in der regulären Arbeitszeit zu bewältigen ist, zu refinanzieren ist.

Bei den weiteren Erfahrungsstufen vergrößert sich die Deckungslücke:

Ergebnis: Der geltende Stundensatz refinanziert nur Berufsanfänger bis zum dritten Jahr.



Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IA6
Fr. Schnellenbach
10967 Berlin

Geschäftsstelle:

Kurt-Schumacher-Platz 9
44787 Bochum

Tel.: (0234) 640 65 72

Fax: (0234) 640 89 70

E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsführer:

Karl-Heinz Zander

Datum: **31.Mai.2016**

Sehr geehrter Frau Schnellenbach,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. April 2016. Darin bitten Sie u.a. um Zahlen zu den Entwicklungen bei den Betreuungsvereinen. Die Verbände des Betreuungswesens haben sich bemüht, umgehend aktuelle Daten zu erlangen und haben bei Ihren Mitgliedern Abfragen gestartet. Soweit uns nunmehr Antworten vorliegen, füge ich diese bei.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Über die Hälfte der Vereine arbeiten derzeit mit Defiziten!
Überwiegend wird mit höheren Fallzahlen auf die fehlende Finanzierung reagiert!

Insbesondere im westdeutschen Bereich haben Betreuungsvereine Stellen gestrichen, einige Vereine haben geschlossen, mehrere Vereine planen die Aufgabe ihrer Tätigkeit.

Soweit die Gesamtzahl der Vereine laut bundesweiter Erhebung nicht markant zurückgeht, weil auch einige neue Vereine gegründet wurden, dürfte dies den Hintergrund haben, dass diese neuen Vereine

1. mit jungen und deshalb nicht so teuren Mitarbeitern starten,
2. unter Tarif bezahlen,
3. oder eine Tarifbindung nicht eingehen.

Zudem habe ich heute auf einer Veranstaltung der niedersächsischen Betreuungsvereine in Hannover erfahren, dass ein im letzten Jahr neu gegründeter Verein wieder geschlossen hat.

Sowohl von den berufsständischen Verbänden BdB und BVfB als auch von den Wohlfahrtsverbänden, soweit sie Träger von Betreuungsvereinen sind, wird berichtet, dass derzeit ein Generationenwechsel bei den beruflichen Betreuern stattfindet. Das lässt mich befürchten, dass bei Vereinen, die keine Tariflöhne mehr zahlen können, die Chancen besonders leistungsstarke Mitarbeiter für das Betreuungswesen zu finden, nicht die besten sind.

Vorsitzender:

Peter Winterstein, SCHWERIN

Stellv. Vorsitzende:

Andrea Diekmann, BERLIN

Volker Lipp, GÖTTINGEN

Annette Loer, HANNOVER

Schatzmeister:

Gerold Oeschger, RADOLFZELL

Beisitzer:

Dagmar Brosey, KÖLN

Klaus Götz, STUTTGART

Uwe Harm, BAD SEGEBERG

Christoph Lenk, HAMBURG

Sieglinde Scholl, KARLSRUHE

Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN

Helga Steen-Helms, WIESBADEN

Ulrich Wöhler, HILDESHEIM

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln

BIC: BFSWDE33XXX

IBAN:

DE73 3702 0500 0008 2767 01



Einige Landesjustizverwaltungen haben in ihren Antworten auf meine Schreiben auf die Landesförderung der Vereine bei der Querschnittstätigkeit hingewiesen. Sie vertreten die Auffassung, dass es keinen Grund gäbe, die Vergütungssätze nach dem VBVG zu ändern.

Dem muss ich entschieden widersprechen. Die Querschnittsförderung darf und soll nicht der Subventionierung der Einzelfalltätigkeit dienen, umgekehrt hat die Einzelfallvergütung, nachdem durch die Änderung der Steuergesetzgebung der vom Bundestag mit dem Inklusiv-Stundensatz in § 4 Abs. 2 Satz 1 VBVG beabsichtigte Vorteil für die Betreuungsvereine weggefallen ist, keine Komponente einer Querschnittsfinanzierung mehr (*Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum 2. BtÄndG BT-Drs. 15/4874 vom 16.02.2005 S. 31: „Soweit der Betreuungsverein, der gemäß § 1 Abs.2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten.“*)

Betreuungsvereine können auch nicht auf eine ausreichende Anzahl von Einzelfallmitarbeitern verzichten, weil das Vorhalten dieser Mitarbeiter Anerkennungsvoraussetzung nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB ist und weil Querschnittstätigkeit nach § 1908 f Abs. 1 Nrn. 2 und 2a BGB sinnvoll nur von in Betreuer Tätigkeiten erfahrenen Mitarbeitern geleistet werden kann.

Ich füge zu Ihrer Information eine Berechnung der Stundensätze bei, wie sie sich aus den verschiedenen Tarifen für die Verbände und die öffentlichen Verwaltungen ergeben. Diese Berechnung, die nicht mit Daten und Annahmen aus Privatgutachten erfolgt, sondern allein geltende Tarifverträge und die Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle zugrunde legt, zeigt auf, dass praktisch nur noch Berufsanfänger im 1. Jahr nach Tarif bezahlt werden können. Ich bitte zu beachten, dass die aktuellen Erhöhungen durch die jüngsten Tarifabschlüsse bei den Kommunen noch nicht berücksichtigt sind.

Für die Vereine mit Tarifbindung bleibt eigentlich nur noch ein Weg, wenn sie ihre Mitarbeiter weiter behalten wollen: Sie müssen so viele Fälle gegenüber der Justiz abrechnen können, dass über 2000 Jahresarbeitsstunden zusammenkommen, also im Schnitt weit mehr als 60 Betreuungen pro Mitarbeiter. Das kann nur zulasten der Einzelfallqualität und dabei insbesondere der Zeit zum persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen gehen.

Mit anderen Worten: Die jetzige Höhe des Stundensatzes verlangt von den Vereinen, nicht mehr Betreuungsarbeit im Sinne der UN-BRK zu leisten, also mit Unterstützung und Beratung hin zur Entscheidungsfindung des Betroffenen, sondern sie sollen verwalten und schnell durch ersetzende Entscheidungen vertreten. Damit würde die Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht nachträglich berechtigt sein.

Ein konventionskonformes Betreuungsrecht erfordert eine umgehende Anpassung der Stundensätze!

Die im Kasseler Forum zusammengeschlossenen Verbände des Betreuungswesens (Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.), Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.), Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.), Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo)) gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) fordern daher weiterhin, die dringend notwendige Anhebung der Stundensätze zur Betreuervergütung als ersten Schritt.



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Wir würden uns über eine Rückantwort auf unser Schreiben freuen, da die Verbesserung der Situation der Betreuungsvereine keinen Aufschub duldet.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Winterstein
1. Vorsitzender
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock a.

Blitzumfrage zur finanziellen Situation der Betreuungsvereine – Mai 2016		
150 Antworten aus 15 Bundesländern (außer Bremen)		
	ja	nein
Ist der Verein derzeit in der Lage wirtschaftlich zu arbeiten?	73 vorwiegend durch Mehrarbeit	77
Musste die Anzahl der geführten Betreuungen pro Mitarbeiter erhöht werden, um wirtschaftlich arbeiten zu können?	135	13/ o. Angaben 2
Zahlen Sie nach Tarif?	88	58/ o. Angaben 4
Wenn ja, können Sie die anstehenden Tarifierhöhungen mittragen?	45	56/ o. Angaben 49
Müssen dazu neue Betreuungen übernommen werden?	98	14/ o. Angaben 38
Liegt die abgerechnete Zeit nach VbVG bereits über der „Netto Jahresarbeitszeit“ nach KGST? (40 h/ Woche = 1615 h/ Jahr) (39 h/ Woche = 1575 h/ Jahr)	91	39/ o. Angaben 20
Konnte der Verein in der Vergangenheit Rücklagen bilden?	85	61/ o. Angaben 4
Muss der Verein, um wirtschaftlich zu arbeiten, auf diese Rücklagen zurückgreifen?	85	27/ o. Angaben 38
Haben Sie andere Regelungen zur Fehlbedarfsfinanzierung? (Spenden; Lohnverzicht; Zuschüsse von Kommunen oder Trägern) Bitte eintragen welche.	74	70/ o. Angaben 6
Haben Vereinsbetreuer wegen der Bezahlung aufgehört/ gekündigt und sich auf andere Stellen beworben?	58	86/ o. Angaben 6
Gibt es im Verein Überlegungen, aus finanziellen Gründen die Arbeit als Betreuungsverein einzustellen?	61	83/ o. Angaben 6
Können Sie sich ihre Landesförderung der Querschnittsarbeit noch leisten, ohne ein Defizit zu machen?	44 vorrangig Antworten aus RLP/ SH/Berlin	98/ o. Angaben 8
Mussten Sie aus wirtschaftlichen Gründen Leistungseinschränkungen im Querschnittsbereich vornehmen?	84	57/ o. Angaben 9
Wenn ja, welcher Art waren diese Leistungseinschränkungen?	Vorrangig bei Beratungen zur Vorsorgevollmachten, Vorträge und Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten; Reduzierung von Sprechzeiten, Einzelberatungen	
Eigene Bemerkungen/ Ergänzungen:	Überlastung der Mitarbeiter durch zu viel Betreuungen; Neueinstellung junger MA im niedrigen Tarif; 4 Betreuungsvereine werden schließen im Jahr 2016/2017	

Stand 31.05.16 – 18.52 Uhr –sig-